

chen Verhandlungen, die Analyse der Rechtsprechung und die statistische Erfassung ihrer Ergebnisse. Auf dieser Grundlage einer allseitigen Beobachtung und kritischen Überprüfung der gerichtlichen Arbeit haben die Organe der Justizverwaltung Mängel der Rechtsprechung in ständigem Meinungsaustausch mit den Gerichten aufzudecken und abzustellen, grundsätzliche Rechtsfragen zu klären und den Richtern auf Grund des gesamten Überblicks über den Stand der Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik bzw. in den einzelnen Bezirken eine richtungweisende Anleitung für die Verbesserung ihrer Arbeit bei der Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Regierung zu geben. Kontrolle und Anleitung der Rechtsprechung sind also wesentliche Arbeitsmethoden der Justizverwaltung, wenn sie die Aufgaben der staatlichen Verwaltung auf dem Gebiete der Justiz aktiv und schöpferisch erfüllen will.

.....

Quelle: „Neue Justiz“ 1954, Seite 37.

DOKUMENT 92

Berlin, den 9. November 1953

Es erscheint Herr Dr. Rudolf Re in a r t z, geboren am 10. Juli 1913, früher Abteilungsleiter im sowjetzonalen Justizministerium, jetzt als Flüchtling in Westberlin, und erklärt:

Eine krasse Durchbrechung des auch in der sowjetzonalen Verfassung verankerten Grundsatzes von der Unabhängigkeit der Richter konnte ich erstmals im Jahre 1950 in den Waldheimverfahren feststellen, wo die Leiterin des dortigen Operativstabes Frau Dr. Hildegard He i n z e, klare Weisungen über das zu verhängende Strafmaß in den einzelnen Fällen an die erkennenden Richter gab. Jetzt ist das System der Weisungserteilung an Richter ausgebaut worden, insbesondere nach dem 17. Juni 1953. Es bildete sich unter Leitung von Frau Dr. Hilde Benjamin ein Operativstab. Frau Benjamin hatte die Anregung zur Bildung eines derartigen Stabes vermutlich während ihrer Studienreise 1952 in die Sowjetunion erhalten. Dem Operativstab gehörten nach meiner Kenntnis an

Dr. Melsheimer,
Ziegler,
Staatsanwalt Wunsch,
Helene Kleine,
Fritz Böhme,
Gerda Grube und
Erna Naumann.

Die besonders berüchtigten Grube und Naumann waren als Instruktoren eingesetzt. Die übrigen gehörten zum Operativstab im Hause. Die Bildung dieses Stabes war der Versuch, Fechner und die Hauptabteilung Rechtsprechung des Justizministeriums irgendwie auszuschalten. Jeden Sonnabend fand im Dienstzimmer der Frau Benjamin eine Dienstbesprechung — man könnte auch sagen Befehlsausgabe — statt. Diese Besprechungen wurden mitunter auch noch am Montag fortgesetzt. In der ganzen übrigen Zeit waren die Instruktoren in der Zone unterwegs. Frau Grube z. B. war mit Nachdruck in Halle tätig, Frau Naumann in Jena. Im Gebäude des Obersten Gerichts war ein ständiger Nachtdienst eingerichtet. Häufig an diesem Nachtdienst beteiligt waren Fritz Böhme und Helene Kleine. Die Instruktoren riefen nun nachts aus der Zone an und unterbreiteten dem Nachtdienst Fälle zur Entscheidung.

Sah der Nachtdienst den Sachverhalt als klar und unkompliziert an, gab er seine Entscheidung über das zu fällende Strafmaß an den anrufenden Instruktoren bekannt, anderfalls stellte er die Entscheidung bis zum nächsten Morgen nach Vortrag bei Frau Benjamin zurück. Diese traf dann die Entscheidung, und der Instruktoren in der Zone erhielt entsprechenden fernmündlichen Bescheid. Diese Handhabung ist mir dadurch so genau bekannt geworden, daß ich von den Telefonanrufen der Instruktoren Grube und Naumann selbst Kenntnis erhielt, während mir Helene Kleine ihre Tätigkeit als Nachtdienst im Obersten Gericht schilderte. Die an die Instruktoren erteilten Weisungen wurden von diesen an die mit der Entscheidung befaßten Richter in der Zone weitergegeben. Es erging kein wichtiges Strafurteil ohne eine solche Weisung. Offiziell sprach man selbstverständlich nicht von einer „Weisung“, sondern man nannte es „Hilfe für die Richter“.....

Alsdann ging Frau Benjamin an die Umstellung der Hauptabteilung Rechtsprechung auf die Methoden des Operativstabes. Die bisherigen Hauptreferenten aus dieser Hauptabteilung, Frau G a n s k e, R e u t e r und K e l m, wurden abgeschoben und Gerda Grube, Erna Naumann, Volksrichter Heimsath und Volksrichter Eildermann wurden als Instruktoren eingesetzt. Jeder dieser Instruktoren wird einen festen Bezirk erhalten, und zwar voraussichtlich 2 Verwaltungsbezirke der DDR. Es sind noch nicht alle Instruktorenstellen besetzt. Bis April 1954 soll dies erfolgt sein. Die Instruktoren reisen ständig durch ihren Bezirk, unterrichten sich bei den Gerichten über wesentliche Strafverfahren und erteilen Weisungen, die sie auf telephonischem Wege bei Fritz Böhme im Justizministerium anfordern. Dieser entscheidet in seltenen Fällen selbst, meist holt er die Entscheidung von Frau Benjamin ein. Frau Benjamin wiederum wendet sich in besonderen Zweifelsfragen an das ZK der SED bzw. unmittelbar nach Karlshorst. Mitunter wird die telefonische Entscheidung auch bis zur Dienstbesprechung, die am Sonnabend jeder Woche stattfindet, zurückgestellt. Auf diese Weise wird jeder für wichtig befundene Prozeß in der Zone gesteuert. Das war auch schon ab und zu in Zivilprozessen der Fall und wird bei Ausbau dieses Apparates noch in größerem Umfange kommen.

.....

v. g. u.

gez. Unterschrift

gez. Dr. Rudolf Reinartz

*

Einen besonders krassen Fall eines Eingriffs in die Rechtsprechung seitens der Justizverwaltung stellt die Rundverfügung Nr. 76/52 des sowjetzonalen Justizministeriums vom 9. Juli 1952 dar. Diese Rundverfügung befaßt sich mit der Frage der Zuständigkeit in Ehesachen, also mit der Anwendung des § 606 ZPO. Diese gesetzliche Bestimmung ist in der Sowjetzone bisher nicht abgeändert worden, hat also denselben Wortlaut wie § 606 der in der Bundesrepublik und Westberlin geltenden Zivilprozeßordnung. Durch die Rundverfügung Nr. 76/52 weist das sowjetzonale Justizministerium die Gerichte nicht nur zu einer bestimmten Gesetzesanwendung an, sondern es ändert praktisch das bestehende Gesetz. Wie sich aus einer Entscheidung des Obersten Gerichts vom 30. März 1954 („Neue Justiz“ 1954, Seite 574) ersehen läßt, wird diese Rundverfügung, die in der amtlichen Textausgabe der Zivilprozeßordnung im Anschluß an den § 606 abgedruckt worden ist, wie eine gesetzliche Vorschrift angesehen und den Gerichtsentscheidungen zugrunde gelegt.